



Zum Umgang mit Taufbegehren von Asylsuchenden

Ein Leitfaden für Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen

Februar 2017

Spätestens seit dem Anwachsen der Flüchtlingsbewegungen nach Deutschland ist auch die Zahl der muslimischen Taufbewerberinnen und Taufbewerber stark gestiegen. Sie kommen vor allem aus dem Iran, aber auch aus Afghanistan, Pakistan, dem Irak und Nordafrika.

Wir freuen uns, dass viele Menschen aus anderen Kulturen und Religionen auf Kirchengemeinden zugehen und sich für den christlichen Glauben interessieren.

Viele evangelische Kirchengemeinden öffnen sich für Migrantinnen und Migranten und begleiten Flüchtlinge dabei, in unserer Gesellschaft und auch in der Kirchengemeinde anzukommen.

Zahlreiche Anfragen zur Gestaltung der Taufe und ihrer Vorbereitung, zum rechtlichen Status von Taufbewerberinnen und Taufbewerbern im Asylverfahren und zu praktischen Fragen geben Anlass zu folgenden Hinweisen:

1. Grundsätzlich ist das Taufbegehren eines volljährigen Muslims ebenso zu behandeln wie das eines anderen Volljährigen. Siehe Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Art. 178 lit. d): „Der Taufe eines Erwachsenen geht eine Taufunterweisung voraus.“
2. Zum Umgang mit Taufbegehren im Asylverfahren hat die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) mit der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) eine Arbeitshilfe herausgegeben, die unter www.ekd.de/download/taufbegehren_von_asylsuchenden_2013.pdf downloadbar ist.
3. Nehmen Sie sich Zeit! Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen. Die Taufe hat als Sakrament einen so hohen Stellenwert, dass sie nicht kurzfristig und ohne Vorbereitung vollzogen werden kann.
4. Jede Taufe bzw. Taufvorbereitung ist anders. Die Taufvorbereitung eines Erwachsenen soll Raum und Zeit für die individuelle Geschichte der Taufbewerberin oder des Taufbewerbers lassen. Das ist besonders für Menschen wichtig, die bislang Muslime waren: Hatten sie schon Kontakt zu Christinnen und Christen in ihrer Heimat? Welche Informationen haben sie über das Christentum? Gibt es Kontakt zu Christinnen und Christen hierzulande? Gibt es Erfahrungen mit christlicher Spiritualität?
5. Stellen Sie eine gute Kommunikation sicher. Glaubensdinge sind sehr persönlich; bei der Darstellung der Taufe und des christlichen Glaubens sollten Missverständnisse vermieden werden. Daher sollte die Taufbewerberin/der Taufbewerber entweder über ausreichende Deutsch- oder Englischkenntnisse verfügen oder eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher zur Verfügung stehen, der bzw. die mit der christlichen Sprachwelt vertraut ist.
6. Besorgen Sie sich Materialien, möglichst in der Sprache der Taufbewerberin /des Taufbewerbers: eine Bibel, Glaubenskurse, Erläuterungen zum Gottesdienst, das Glaubensbekenntnis (siehe Anlagen). Hinweise dazu finden Sie auf der Homepage des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung: www.moewe-westfalen.de.

Einen neu herausgegeben Glaubenskurs können Sie unter www.interkulturellerglaubenskurs.de kennenlernen. Wenn Sie sich bei beate.hessler@moewe-westfalen.de im E-Mail-Verteiler „Gemeinsam Kirche sein mit Geflüchteten und Migrant*innen“ anmelden, erhalten sie jeweils aktuelle Informationen.

7. Zu den Auswirkungen von Taufe und Konversion im Asylverfahren: Wenn ein Täufling vom Islam zum Christentum konvertiert und dies durch die Annahme der Taufe öffentlich dokumentiert, kann dies bei Menschen, die aus Ländern mit islamischer Staats- oder Mehrheitsreligion stammen, zu einer ernsthaften Gefahr für sie oder ihre Angehörigen werden, wenn sie in ihr Herkunftsland zurückkehren. Befindet sich der Täufling noch im Asylverfahren, ist zu bedenken, dass dieses auch negativ ausgehen und dann eine Rückkehr in das Herkunftsland drohen kann. Über die möglichen Folgen muss mit dem Täufling vor der Taufe ein offenes Gespräch geführt werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass eine Taufe nicht automatisch zu einer positiven Entscheidung im Asylverfahren führt. Wer Asylsuchende auf die Taufe vorbereitet, hat damit auch Mitverantwortung für die Begleitung im Asylverfahren. Auf jeden Fall sollte der Rat eines Fachanwaltes oder einer Fachanwältin für Asylrecht eingeholt werden, sofern möglich auch der Asylverfahrensberatung. Außerdem sollte sichergestellt werden, dass der Täufling auf die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder im Rahmen eines Verwaltungsgerichtsverfahrens von dem / der taufenden Geistlichen oder einem kundigen Gemeindeglied vorbereitet und in der Anhörung begleitet wird. Inwiefern Konversion und Taufe selbst als Fluchtgrund bzw. Abschiebehindernis zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. einem Abschiebeverbot führen können und wie auf die Anhörung vorbereitet werden kann, ist in der o. a. Broschüre von EKD und VEF „Taufbegehren von Asylsuchenden“ ab S. 16 nachzulesen. Für die Anhörung gilt: Dem Staat ist es verfassungsrechtlich untersagt zu prüfen, ob nach seiner Ansicht die Taufe und damit die Aufnahme "rite" vollzogen ist. Der Staat kann nur versuchen zu prüfen, ob der mit der Aufnahme verbundene Glaubenswechsel derart nachvollziehbar intensiv ist, dass er bei einer Rückführung so offen gelebt würde, dass damit eine Gefährdung einherginge. Andernfalls wäre der Bescheid vor Gericht anzufechten.
8. Besprechen Sie recht bald die möglichen sozialen Folgen eines Übertritts zum Christentum: Für viele Muslime gilt die Aufgabe des Glaubens als schwere Sünde (Apostasie). Die Taufe kann daher den Bruch mit dem bisherigen sozialen Umfeld, mit der Familie, Freunden und Nachbarn bedeuten. Das kann besonders in der ungewohnten neuen, deutschen Umgebung eine hohe Belastung sein. Hin und wieder kommt es auch zu Anfeindungen durch fundamentalistische Muslime in den Unterkünften.
9. In der Taufe „nimmt Jesus Christus den der Sünde und dem Sterben verfallenen Menschen unwiderruflich in seine Heilsgemeinschaft auf, damit er eine neue Kreatur sei“ (Leuenberger Konkordie, Art. 14). Mit der Taufe wird man immer auch in eine konkrete Gemeinde, Konfession und Kirche aufgenommen. Stellen Sie daher einen regelmäßigen Kontakt der Taufbewerberin / des Taufbewerbers zur Kirchengemeinde her; bringen Sie sie / ihn mit anderen Gemeindegliedern in Kontakt. Wer könnte bei der Taufe Patin oder Pate sein, die bzw. der die getaufte Person auch danach begleitet? Wie kann eine Begleitung organisiert werden, wenn der / die Getaufte seinen Wohnort wechselt?
10. In der Taufvorbereitung von Asylsuchenden werden oftmals Grundfragen des christlich-muslimischen Dialogs berührt. Suchen Sie darum das Gespräch mit den Islam-Beauftragten in Ihrer Region; Sie finden die Adressen und weitere Hinweise unter www.islam-dialog.ekvw.de.

Das Dokument „Christliches Zeugnis in einer multireligiösen Welt“ (siehe unter www.missionrespekt.de) enthält gute Hilfestellungen. Auch der EKD-Grundlagentext „Christlicher Glaube und religiöse Vielfalt in evangelischer Perspektive“ (www.ekd.de/EKD-Texte/christlicher_glaube.html) hilft zum Verständnis.

Es wird auch auf die Handreichung der Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Dienste „Zeigen was ich liebe – mit Muslimen über den christlichen Glauben sprechen“ verwiesen (www.a-m-d.de/publikationen/zeigen-was-ich-liebe/index.htm).

Helge Hohmann
Beauftragter für Zuwanderungsarbeit
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Institut für Kirche und Gesellschaft
Telefon: 02304 755-329
E-Mail: helge.hohmann@kircheundgesellschaft.de

Beate Heßler
Regionalpfarrerin
Amt für Mission, Ökumene
und kirchliche Weltverantwortung
Telefon: 02303 288-134
E-Mail: beate.hessler@moewe-westfalen.de

Dieser Leitfaden entstand auf der Basis einer Zusammenstellung von Markus Schäfer, Beauftragter für die Zusammenarbeit mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft, Düsseldorf, April 2016.
Herzlichen Dank für die Zusammenarbeit!